



Satzung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

- SPD-Unterbezirks Kreis Soest -

§ 1

Name und Sitz

Der Unterbezirk führt den Namen

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

- Unterbezirk Kreis Soest –

Sein Sitz ist Soest.

§2

Aufgaben des Unterbezirkes

Die Aufgaben des Unterbezirks sind:

1. Die Verbreitung sozialdemokratischen Gedankenguts durch Vertrauens- und Öffentlichkeitsarbeit;
2. Die Gestaltung der kommunalpolitischen Arbeit auf Unterbezirksebene;
3. Stellungnahmen zu grundsätzlichen und aktuellen Fragen und die Anregung und Förderung der innerparteilichen Diskussion;
4. Die Förderung und Koordinierung der Arbeit aller Untergliederungen;
5. die Durchführung von Parteitag, Arbeitstagen und Konferenzen;
6. die Bildung von Arbeitskreisen, Kommissionen und Projektgruppen und deren Koordinierung;
7. die Koordinierung der Arbeit aller innerparteilichen Gremien und Mandatsträger;
8. die Vertretung in und gegenüber höheren Parteigremien;
9. die Durchführung der Wahlkreiskonferenzen zur Aufstellung der Kandidaten/Kandidatinnen gemäß den Wahlgesetzen für die Wahl zum Kreistag des Kreises Soest, dem Landtag, dem Bundestag
10. die Bestellung der Wahlkampfleitung und Unterstützung der Kandidaten/Kandidatinnen und der Wahlkampfleitung bei der Organisation und Durchführung der Wahlkämpfe

§ 3

Gliederung und Organe

1. Die Gliederung des Unterbezirkes sind die Ortsvereine im Gebiet des Kreises Soest, die sich zu Stadt- und Gemeindeverbänden zusammenschließen können.
2. Organe des Unterbezirks sind:
 - a. der Unterbezirksparteitag
 - b. die Unterbezirksmitgliederversammlung
 - c. der Unterbezirksvorstand
 - d. der Unterbezirksausschuss
3. Die Organe des Unterbezirkes tagen in der Regel parteiöffentlich.
4. Die Stadt- und Gemeindeverbände sind regionale Zusammenschlüsse gem. § 8 des Organisationsstatuts, in Verbindung mit §2 der Satzung der NRWSPD. Sie erledigen kommunalpolitische, organisatorische und die ihnen von allen Ortsvereinen ihres Verbandes übertragenen Aufgaben und regeln ihre Angelegenheiten in eigenen Satzungen.

Zu den Aufgaben der Stadt-/Gemeindeverbände sowie Ortsvereine gehören:

 - a. die Unterstützung des Unterbezirks
 - b. die Förderung der Zusammenarbeit der Ortsvereine
 - c. die Einhaltung der Quotierungsbestimmungen bei der Nominierung von KandidatInnen für die Wahl des Rates der Stadt/Gemeinde durch Regelungen analog der Durchführungsbestimmungen gemäß dem Organisationsstatut und der Wahlordnung der SPD –
 - d. die Aufstellung der KandidatInnen, deren VertreterInnen und der Reserveliste zur Kommunalwahl nach den Maßgaben des Kommunalwahlgesetzes NRW –
 - e. Aufstellung des/der Kandidaten/in für hauptamtliche/r Bürgermeister/in – die SPD-Ratsfraktion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
 - f. Die SPD Ratsfraktion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen

§ 4

Aufgaben und Stellung des Unterbezirksparteitages

1. Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks.
2. Zu den Aufgaben des Parteitages gehören:
 - a. Wahl eines Präsidiums;
 - b. Entgegennahme und Diskussion der Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes, der Kontrollkommission, der Kreistagsfraktion sowie weiterer Berichte der Arbeitsgemeinschaften in mündlicher und schriftlicher Form;
 - c. Wahl des Vorstandes, der Kontroll- und der Schiedskommission;
 - d. Beschlussfassung über die Parteiorganisation und alle das Parteileben berührenden Fragen;
 - e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge;
 - f. Wahl der Delegierten zu überregionalen Gremien

§ 5

Einberufung

Die Einberufung des Parteitages erfolgt durch den Unterbezirksvorstand und muss mindestens acht Wochen vorher mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung den Ortsvereinen bekannt gegeben werden. Es dürfen keine 24 Monate zwischen den Parteitag vergehen.

§ 6

Mitglieder des Parteitages und Wahl der Delegierten

1. Die Ortsvereine entsenden in den Parteitag für je angefangene 20 Mitglieder eine(n) Delegierte(n).
Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl in den Ortsvereinen, für die im vorangegangenen Geschäftsjahr Beiträge an den Landesverband abgerechnet wurden.
2. Die Arbeitsgemeinschaften entsenden drei Delegierte.
3. Die Delegiertenzahl wird vom Unterbezirksvorstand vor dem Parteitag festgestellt.
4. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt, dabei ist sicherzustellen, dass Frauen und Männer in den Delegationen mindestens zu je 40% vertreten sind.
5. Erfolgt während einer Wahlperiode eine Nach- oder Neuwahl, so gilt diese Wahl bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.
6. Die Ortsvereine und Arbeitsgemeinschaften teilen dem Unterbezirksvorstand die Namen und Anschriften sowie die Reihenfolge ihrer Delegierten und Ersatzdelegierten unverzüglich mit. Die Delegiertenunterlagen werden den Delegierten über die Ortsvereine zugeschickt oder elektronisch zur Verfügung gestellt.
7. Stimmberechtigt sind nur ordentliche gewählte Delegierte.
8. Mitglieder des Unterbezirksvorstandes und der Kontrollkommission nehmen beratend am Parteitag teil, sofern sie über kein Delegiertenmandat verfügen.

§ 7

Anträge

1. Anträge zum Unterbezirksparteitag können vom Vorstand, vom Unterbezirksausschuss, den vom UB-Vorstand eingerichteten Kommissionen, Arbeitskreisen und Projektgruppen, den Ortsvereinen und den Stadt- und Gemeindeverbänden sowie den im Unterbezirk eingerichteten Arbeitsgemeinschaften gestellt werden.
2. Sie sind spätestens fünf Wochen vor dem Parteitag schriftlich beim Vorstand einzureichen, der sie spätestens zwei Wochen vor dem Parteitag zusammen mit der Einladung an die Delegierten weiterzuleiten hat.
3. Änderungsanträge können auf dem Parteitag von den Delegierten gestellt werden.
4. Initiativanträge sind Anträge, die sich nach Ablauf der satzungsgemäßen Antragsfrist aus der aktuellen politischen Situation ergeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens 15 Delegierten aus mindestens drei Ortsvereinen
5. Die vorliegenden Anträge werden von einer vom Unterbezirksvorstand eingesetzten Antragskommission beraten. Die Antragskommission schlägt ggfs. Änderungen vor und legt dem Parteitag eine Beschlussempfehlung vor.

§ 8

Beschlussfähigkeit

Ein ordnungsgemäß einberufener UB-Parteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 9

Leitung des Parteitages

1. Der Parteitag wird von dem vom Parteitag gewählten Präsidium geleitet.
2. Das Präsidium besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
3. Das Präsidium fertigt ein Beschlussprotokoll in vollem Wortlaut der Anträge und der Wahlergebnisse an. Das Protokoll ist von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen.
4. Das Protokoll liegt spätestens 3 Wochen nach dem Parteitag in der Geschäftsstelle aus. Es wird den Delegierten auf Wunsch per E-Mail zugeleitet.

§ 10

Außerordentlicher Parteitag

1. Ein außerordentlicher Parteitag ist einzuberufen
 - a) auf Beschluss eines Parteitages
 - b) auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ortsvereine nach Beschluss
 - c) auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Unterbezirksvorstandes
 - d) auf Beschluss des UB-Ausschusses, der mit zwei Drittel der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst werden muss.
2. Der außerordentliche Parteitag muss spätestens vier Wochen nach dem o.g. Beschluss stattfinden. Die Ladungsfrist beträgt dann 7 Tage.

§ 11

Unterbezirksmitgliederversammlung

1. Der Unterbezirksvorstand kann anstelle des UB-Parteitages eine Versammlung aller Mitglieder des Unterbezirks einberufen (UB-Mitgliederversammlung).
2. Die UB-Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen:
 - a) auf Beschluss eines Parteitages
 - b) auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ortsvereine nach Beschluss
 - c) auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Unterbezirksvorstandes
 - d) auf Beschluss des UB-Ausschusses, der mit zwei Drittel der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst werden muss.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Unterbezirksvorstand an die Mitglieder des UB-Ausschusses sowie allen OV-Vorsitzenden des Unterbezirks.

4. Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung sowie den vorliegenden Anträgen ist den Mitgliedern in der Regel unverzüglich nach der Einberufung elektronisch oder über das Informationsportal des Unterbezirk zugänglich zu machen.
5. Anträge sind in der Regel spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
6. Die §§7 (1), (5) und §9 gelten entsprechend.

§ 12

Zusammensetzung des Unterbezirksvorstandes

Die Leitung des Unterbezirks obliegt dem UB-Vorstand, ihm gehören mit Stimmrecht an:

- a. der/die Vorsitzende
- b. zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende
- c. der/die Schatzmeister/in
- d. der/die Schriftführer/in
- e. 8 Beisitzer/innen.

Unter den Mitgliedern des zu wählenden Vorstandes, müssen Frauen und Männer zu je 40 % vertreten sein

Dem Unterbezirksvorstand gehören beratend an:

- a. Die sozialdemokratischen Landtags-, Bundestags- und Europaabgeordneten, soweit ihre Wahlkreise ganz oder teilweise im Unterbezirkbereich liegen,
- b. ein/e Vertreter/in der SPD-Kreistagsfraktion,
- c. je ein/e Vertreter/in der im Unterbezirk gebildeten Arbeitsgemeinschaften,
- d. der/die sozialdemokratische Landrat/rätin oder Vertreter/ Vertreterin,
- e. der/die im Unterbezirk tätige Geschäftsführer/in,
- f. der/die Vorsitzende der Kontrollkommission,
- g. Funktionsträger(innen) höherer Ebenen,
- h. Vorsitzende von Arbeitskreisen, Projektgruppen und Kommissionen,
- i. der/ die Kreisvorsitzende der SGK,
- j. der/die vom Parteitag gewählte Ehrenvorsitzende.

Des Weiteren kann der Vorstand bei Bedarf Gäste einladen.

§ 13

Aufgaben und Arbeitsweise des Unterbezirksvorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Unterbezirk, soweit nicht ausschließlich der Parteitag zuständig ist; nimmt die ihm nach den Satzungen übergeordneter Gliederungen der Partei und dem Gesetz obliegenden Aufgaben wahr und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Parteitages.
2. Die/Der Vorsitzende vertritt die Partei nach innen und außen, die Kassengeschäfte führt die/der Vorsitzende gemeinsam mit der/dem Schatzmeister/in.
3. Die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen und Zusammenkünften von Parteigliederungen und sonstigen Gremien der Partei und ihrer Vorstände im Unterbezirk teilzunehmen.

4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise, Projektgruppen und Kommissionen berufen.
5. Der Vorstand hat das Recht auf seiner Ebene und für darüber liegende Ebenen Personalvorschläge für Mandate und Funktionen zu machen.
6. Die Tätigkeit der Ortsvereine und Stadtverbände zu unterstützen und deren Zusammenarbeit zu fördern.
7. Die Kreistagsfraktion der SPD bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
8. Sitzungen und Beschlussfähigkeit
 - a. Der Unterbezirksvorstand trifft sich nach Bedarf, in der Regel nicht weniger als 6 mal im Jahr
 - b. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem (der) Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
 - c. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 14

Geschäftsführender Unterbezirksvorstand

Es wird ein geschäftsführender Unterbezirksvorstand eingerichtet.

Ihm gehören an:

- a. der/die Unterbezirksvorsitzende
- b. die stellvertretenden Unterbezirksvorsitzenden
- c. der/die Schatzmeister/in
- d. der/die Schriftführer/in
- e. der/die Kreistagsfraktionsvorsitzende mit beratender Stimme
- f. der/die Unterbezirksgeschäftsführer/in mit beratender Stimme
- g. bei Bedarf können weitere Personen beratend hinzugezogen werden

§ 15

Unterbezirksausschuss

1. Es wird ein Unterbezirksausschuss eingerichtet.
Dieser setzt sich zusammen aus:
 - a. Den Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes
 - b. Den Stadtverbandsvorsitzenden bzw. Ortsvereinsvorsitzenden ohne Stadtverband
 - c. Den Vorsitzenden aller SPD-Fraktionen im Kreis Soest
 - d. Den der SPD angehörenden Bürgermeister/innen der Kommunen und dem/der Landrat/in, oder den jeweiligen Stellvertretern/innen.
2. Der UB-Ausschuss tagt mindestens 2-mal im Jahr.
3. Die Leitung obliegt dem/der Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern/innen
4. Der Ausschuss muss eingeladen werden
 - a) auf Beschluss des UB-Vorstandes
 - b) auf Antrag von mindestens 1/5 der Ortsvereine
 - c) auf Beschluss der Kontrollkommission

5. Der UB-Ausschuss ist zu den organisationspolitischen und personellen Fragen, die in der Entscheidungskompetenz des Unterbezirks liegen, zu hören.

§ 16

Kontrollkommission

1. Die Kontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie wählt aus ihrer Mitte ein(e) Vorsitzende(n).
2. Der Kontrollkommission obliegt die Prüfung der Geschäftsführung des Unterbezirksvorstandes.
3. Beschwerden gegen den Unterbezirksvorstand werden durch die Kontrollkommission beraten.
4. Die Mitglieder der Kontrollkommission nehmen das Amt von Revisoren gemäß der Finanzordnung der SPD wahr.
5. Eine Revision hat mindestens jährlich stattzufinden.
6. Die Kontrollkommission wird vom Unterbezirksvorstand fortlaufend durch Einladungen und Übermittlung der Protokolle über seine Arbeit unterrichtet.
7. Auf Antrag der Kontrollkommission oder des Unterbezirksvorstandes finden gemeinsame Sitzungen statt.

§ 17

Schiedskommission

1. Die Schiedskommission besteht aus der (dem) Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder einem Vorstand der Partei angehören, noch in einem Dienstverhältnis der Partei stehen oder von ihr regelmäßig Einkünfte beziehen.
3. Näheres regelt das Organisationsstatut der Partei

§ 18

Vorbereitung der Kommunalwahlen

1. Zur Vorbereitung der Kommunalwahl muss spätestens 15 Wochen vor dem Wahltermin ein Parteitag einberufen werden. Er verabschiedet ein Kommunalwahlprogramm für den Unterbezirk Kreis Soest.
2. Innerhalb der gesetzlichen Frist vor dem Wahltermin findet eine Delegierten-Konferenz statt.
Sie hat folgende Aufgaben:
 - a. Aufstellung der Wahlkreiskandidaten/-kandidatinnen für die Wahl zum Kreistag
 - b. Aufstellung der Reserveliste zur Kreistagswahl
 - c. Aufstellung des/der Kandidaten/Kandidatin für das Amt des/der Landrates/Landrätin
3. Die Delegierten zur Kreiswahlkonferenz werden in den Ortsvereinen gesondert nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewählt.

- a. Die Aufstellung der Kandidaten und Kandidatinnen für die Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahl erfolgt nach den Bestimmungen der Wahlgesetze, des Organisationsstatutes (§11) und der Wahlordnung (§4) der SPD.
 - b. Um zu erreichen, dass Männer und Frauen mindestens zu je 40 % in den Parlamenten und kommunalen Körperschaften vertreten sind, werden auf allen Organisationsebenen auch in den Untergliederungen, satzungsgemäße Vorkehrungen getroffen.
 - c. Die Aufstellung von nicht der SPD angehörenden Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der/des Landrätin/es und der/des Bürgermeisterin/ers ist für den Unterbezirk und seine untergeordneten Gliederungen möglich. Gleiches gilt für die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Kreistag und die Stadt- und Gemeinderäte.
4. Für die Reserveliste legt der Unterbezirksvorstand einen Vorschlag vor. Dieser Vorschlag erfolgt alternierend im Reißverschlussverfahren, eine Frau, ein Mann, beginnend mit der/dem Spitzenkandidat/in, jeder 5. Platz kann mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden. Weitere Kriterien legt der Unterbezirksvorstand in einem Beschluss fest.
 5. Im Übrigen gelten die §§ 5 bis 9 für die Delegiertenkonferenz zur Vorbereitung der Kommunalwahl entsprechend.

§ 19

Wahlkreiskonferenz

1. Zur Aufstellung der Direktkandidaten/-kandidatinnen für die Wahl zum Bundestag und zum Landtag werden Wahlkreiskonferenzen durchgeführt.
2. Zu den Wahlkreiskonferenzen ist mindestens mit einer Ladungsfrist von einer Woche unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und des Organisationsstatutes der Partei.
4. Die Delegierten zu den Wahlkreiskonferenzen werden in den Ortsvereinen nach den Bestimmungen der Wahlgesetze gewählt.

§ 20

Mandatsträger/innen

1. Der Unterbezirk berät und unterstützt die kommunalen Mandatsträger/innen, die Landtags- und Bundestagsabgeordneten des Wahlkreises sowie den/die zuständige/n Europaabgeordnete/n.
2. Die Mitglieder der SPD im Kreistag, die Mitglieder der Landschaftsversammlung und des Regionalrates Arnsberg, die Landtags- und Bundestagsabgeordneten des Wahlkreises Soest haben Beschlüsse der Organe der Partei im Unterbezirk Kreis Soest bei ihren politischen Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben Gliederungen des Unterbezirks auf Verlangen ihre Tätigkeit, soweit rechtlich zulässig, zu berichten.

§ 21

Finanzordnung

Es gilt die Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Darüber hinaus werden für den Unterbezirk Kreis Soest folgenden Regelungen getroffen:

1. **Wirtschaftsplan**
Für jedes Jahr ist im Voraus ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er ist jeweils bis zum 1.03. in einer UB-Vorstandssitzung zusammen mit dem vorhergehenden Jahresabschluss vorzulegen und zu beschließen.
2. **Ausgabenregelung**
Für alle Ausgaben des Unterbezirks gelten folgende Regelungen:
 - a. Ausgaben bis € 1000,- (Rechnungen gelten als Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres und sind nicht teilbar.) sind vom Geschäftsführer/in und Schatzmeister/in gemeinsam durchzuführen.
 - b. Ausgaben über diesen Rahmen hinaus bedürfen der Genehmigung des ggf. UB-Vorstandes
 - c. Zwingenden Ausgaben über den Wirtschaftsplan hinaus, müssen vom UB-Vorstand genehmigt werden. Diese bedürfen eines Deckungsvorschlages durch den Schatzmeister.
 - d. Vor jedem Wahlkampf ist rechtzeitig vorher ein gesonderter Etatplan aufzustellen und vom UB-Vorstand zu beschließen. Dieser Etatplan ist vom Geschäftsführer zu verwalten. Im Etat ist eine Reserve von 10 % mit einzuplanen. Überschreitungen des Etats sind nicht zulässig.
 - e. Ausgaben für sonstige Zwecke, dürfen 1 % der Einnahmen nicht überschreiten.
3. **Belegführung**
Über jede Ein- und Ausgabe ist ein Beleg zu fertigen. Barbelege sind vom Geschäftsführer zu quittieren und bei Einzahlungen vom Einzahler gegenzuzeichnen.
4. **Buchführung**
Die Buchführung des Unterbezirks wird dem UB-Büro übertragen. Der Schatzmeister bespricht regelmäßig mit dem Geschäftsführer die laufenden Geschäfte. Die Kontrollkommission ist fortlaufend über ihren Vorsitzenden zu informieren. Die Belege sind möglichst zeitnah zu verbuchen.
Die Kontrollkommission ist einmal im Jahr zur Prüfung einzuladen. Sie erstellt über die Prüfungen jeweils ein Protokoll, das von allen KK-Mitgliedern unterschrieben und dem ggf. UBV zur Kenntnis gegeben wird.
5. **Abgaben von Mandatsträgern**
Die Mandatsträger der Partei haben entsprechend der Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und den Regelungen des SPD-Landesverbandes NRW sowie den Beschlüssen des SPD-UB-Kreis Soest an die zuständige Ebene ihre Abgaben zu leisten.

§ 22

Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten.
2. Diese Satzung wird ergänzt durch das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschland und der Landessatzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in der jeweiligen gültigen Fassung.

3. Diese Statuten sowie das Parteiengesetz sind zu beachten und gehen bei Widersprüchen den Bestimmungen dieser Satzung vor.
4. Einberufungen, Einladungen, Anträge oder sonstige Schreiben dürfen auch elektronisch zugestellt werden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Annahme der Bestimmungen über Zusammensetzung und Wahlzeit von Organen am Tage nach ihrer Verabschiedung durch den Unterbezirksparteitag am 23. November 2019 in Kraft.

Beschlossen auf dem Unterbezirksparteitag am

Geändert auf dem Unterbezirksparteitag am 26. Oktober 1996 in Lippstadt-Hörste.

Geändert auf dem Unterbezirksparteitag am 20. September 2003 in Möhnese-Günne.

Geändert auf dem Unterbezirksparteitag am 23. November 2019 in Welver. (Neufassung)